



GEBÜHRENORDNUNG

ANHANG

ZUM REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERGEBÜHREN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi beschliesst gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 17. Dezember 2001 die folgende Gebührenordnung:

- | | | |
|-----|---|---|
| § 1 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme (Neuwert der Solothurner Gebäudeversicherung).2 Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt 0,2 % der Gebäudeversicherungssumme (Neuwert der Solothurner Gebäudeversicherung).3 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung der Anschlussgebühr entfällt, wenn die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht wird.4 Das Inkasso der Anschlussgebühr erfolgt durch die Finanzverwaltung, sobald die Gebäudeversicherungssumme bekannt ist. | Anschluss-
gebühren |
| § 2 | <ol style="list-style-type: none">1 Die jährliche Grundgebühr beträgt 10 % und der Mengenpreis 90 % der nach § 4 Absatz 1 und 2 des Abwassergebührenreglements zu erhebenden Benützergebühren.2 Die Grundgebühr beträgt 35 Franken pro Wohnungseinheit und Jahr.3 Ebenfalls 35 Franken beträgt die Jahresgrundgebühr pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb.4 Der Mengenpreis beträgt 2,35 Franken pro m³ bezogenes Frischwasser.5 Grundgebühr und Mengenpreis werden den Liegenschaftsbesitzern einmal jährlich am 1. Oktober in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Rechnungsempfänger sind für eine allfällige Weiterverrechnung an ihre Mieter verantwortlich. | Benützung-
gebühr / Auftei-
lung zwischen
Grundgebühr und
Mengenpreis |

- § 3
- 1 Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben. Spezialfälle von Benützungsgebühren
 - 2 Landwirtschaftliche Siedlungen ohne Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bezahlen keine Grundgebühr und keinen Mengenpreis.
 - 3 Für laufende Brunnen (Wasserversorgung Steinhof und private Quellen) wird ebenfalls keine Grundgebühr und kein Mengenpreis erhoben.
 - 4 Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien etc., deren Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, wird der Mengenpreis nur bis 400 m³ bezogenes Frischwasser berechnet.
- § 4
- 1 Alle in dieser Gebührenordnung aufgeführten Tarife und Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Mehrwertsteuer
- § 5
- 1 Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend per 01. Oktober 2010 in Kraft. Inkrafttreten
 - 2 Mit dem Inkrafttreten der nun vorliegenden Gebührenordnung werden alle im Widerspruch stehenden früheren Gebührensätze aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 12. Mai 2011

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 06. Juni 2011

Der Gemeindepräsident:

sig. Urs Müller

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Walter Sommer